

**Inhaltsangabe**

- 81. 2. Satzung vom 06.10.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001 S. 194
- 82. Satzung der Stadt Bornheim vom 06.10.2005 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 12) S. 196
- 83. Bekanntmachung betr. Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten / Lichtenbusch nach Köln-Porz – 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz - S. 198

**25 Jahre Stadt Bornheim**

Eine gute Idee wurde realisiert: Der Jahreskalender 2006 „25 Jahre Stadt Bornheim“. Durch diesen Kalender wird auch auf das im kommenden Jahr anstehende Stadtjubiläum hingewiesen, bei dem die seit 25 Jahren gültige Bezeichnung „Stadt Bornheim“ gefeiert wird. Die Konzeption des ersten Fotokalenders über die Stadt Bornheim lag in den Händen der Volkshochschule Bornheim / Alfter. In dem nun herausgegebenen Kalender ist jedem Monat des Jahres ein Farbfoto eines Motivs aus dem Stadtgebiet zugeordnet. Der Kalender, welcher sich auch ideal als Weihnachtsgeschenk eignet, kann für 8 € pro Stück bei der VHS erworben werden.

**Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt alle Bürgerinnen und Bürger in folgenden Ortschaften zum „Dialog vor Ort“ ein:**

Hemmerich, Mittwoch 19.10.2005, 18.30 Uhr, „Zum Schützenhof“, Kreuzbergstr. 12

Dersdorf, Montag 31.10.2005, 18.30 Uhr, „Chinarestaurant Nan King“, Grünwaldstr. 149

Brenig, Donnerstag 17.11.2005, 18.30 Uhr, Pfarrheim, Haasbachstraße 3

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

-134-

**81. 2. Satzung vom 06.10.2005  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge  
vom 14.05.2001**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 29.09.2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001 beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
  1. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m parallel dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  2. soweit die Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 35 m parallel dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

**2. Satzung vom 06.10.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der  
Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001**

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

-195-

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.10.2005



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

-196-

Satzung

82.

der Stadt Bornheim  
vom 06.10.2005  
über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre  
in der Ortschaft Bornheim  
(Bebauungsplan Bo 12)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim gemäß Satzung vom 27.10.2003, in Kraft getreten am 29.10.2003, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 28.10.2006 - außer Kraft.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Secundastraße, Walrafstraße, Burgstraße und Heinestraße.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.10.2005

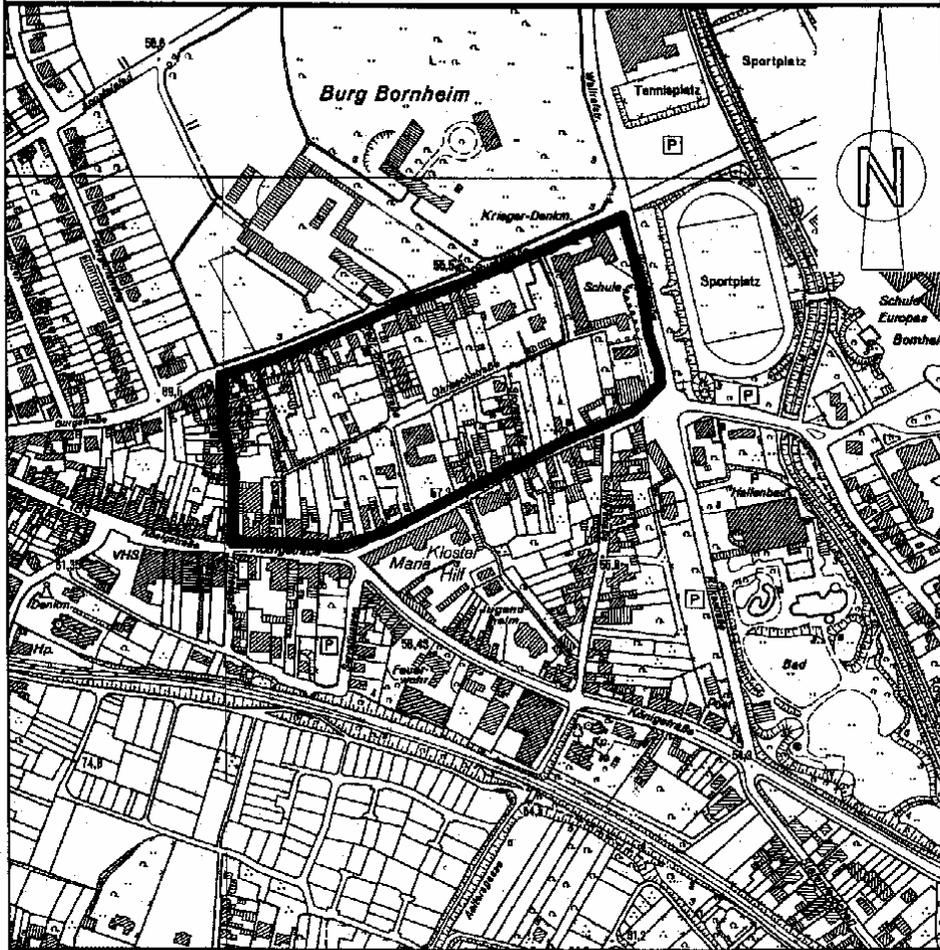
  
Bürgermeister

-197

Der Bürgermeister

**STADT BORNHEIM**

**Bebauungsplan Bo 12**  
in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000



Grenze des Plangebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

83.

Bornheim den 06.10.05  
(Stadt/Gemeinde)

- 198 -

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz -

hier: Erörterungstermine im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet

#### **für die privaten Einwenderinnen und Einwender der 2. Erörterungstermin**

am Mittwoch, 19. Oktober 2005, ab 10.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Brühl  
Uhlstraße 3, 50321 Brühl  
(Ratssaal)

sowie

der Erörterungstermin

#### **für die Träger öffentlicher Belange**

am Dienstag, 25. Oktober 2005, ab 10.00 Uhr

im Schloss Burgau  
von-Aue-Straße 1, 52355 Düren  
(Winkelsaal)

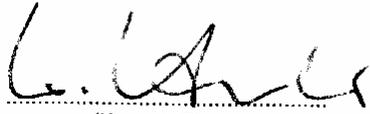
statt.

2. Im Termin mit den privaten Einwenderinnen und Einwendern werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert, die sich gegen die Planung des Bauvorhabens auf den Gebieten der Städte Bornheim, Erftstadt, Köln, Niederkassel, Wesseling sowie der Gemeinde Weilerswist richten. Ebenfalls erörtert werden die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, die sich gegen das Deckblatt (Planänderung an vereinzelt Stellen der Trasse) entlang der gesamten Leitungstrasse richten.

Die Teilnahme an den Erörterungsterminen ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

-199-

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.



(Unterschrift)